

110200

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR
Postfach 910754 · 51077 Köln

Bürgeramt Porz
Amtsleitung Herr Stäuder
Friedrich-Ebert-Ufer 64-70
51143 Köln

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR

Ostmerheimer Straße 555 · 51109 Köln

Öffnungszeiten
Mo. - Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

KVB-Linien: Linie 1 Haltestelle Merheim
Linie 13/18 Haltestelle Holweide
DB/VRS: S11 (Holweide)
anschließend in allen 3 Fällen mit dem Bus
Linie 157 bis Haltestelle Eggerbachstraße

Auskunft erteilt: Rafael Vedder
Zimmer: Geb. 90 Raum 248
fon 0221 221 - 23168
fax 0221 221 -
e-mail: rafael.vedder@steb-koeln.de

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

StEB-TP-13 Ve

27.02.2020

Beantwortung der Anfrage der BV Porz betreffend Gewässerentwicklungskonzept

Sehr geehrter Herr Stäuder,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die BV 7 bittet um die Beantwortung folgender Frage:

Warum können die beiden Weiher in Wahn-Heide und im Gregel nicht renaturiert werden?

Stellungnahme der StEB:

Die ursprüngliche Berücksichtigung der betreffenden Teiche durch die StEB Köln ergab sich aus der ganzheitlichen Betrachtung des Gewässerverlaufs des Butzbachs gemäß der Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie. Die Herstellung der Durchgängigkeit für Fische und bodenbewohnende Gewässerorganismen ist gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, Richtlinie 2000/60/EG) ein wichtiger Faktor zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potentials für alle Oberflächengewässer.

Im Fall der beiden am Butzbach gelegenen Teiche wurden Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung jedoch bereits frühzeitig im Rahmen der Aufstellung der Umsetzungsfahrpläne verworfen (Maßnahmen M5 und M7). Wesentliche Punkte die zum Ausschluss der Maßnahmen geführt haben, sind die Schwere eines potentiellen Eingriffs für Natur und Landschaft und der erwartete geringe ökologische Nutzen für das betreffende Fließgewässer. Es ist festzustellen, dass der Butzbach, in kurzer Distanz im Anschluss an den ersten, im zweiten Teich versickert. Die Herstellung der Durchgängigkeit ist daher aufgrund der kurzen Rest-

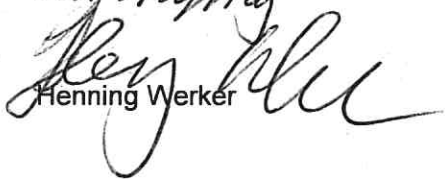


fließstrecke nachrangig zu bewerten und steht in unverhältnismäßigem Aufwand zum ökologischen Nutzen. Die Teiche finden somit seitens der StEB für die ökologische Aufwertung des Butzbaches keine weitere Berücksichtigung. Des Weiteren befinden sich die Teiche im geschützten Landschaftsbestandteil LB 7.29. Dieser schützt unter anderem die Erhaltung des Landschaftsbildes.

Nicht unerwähnt bleiben, sollen vor diesem Hintergrund die Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung in den weiteren Abschnitten des Butzbaches, die 2019 durch die StEB Köln durchgeführt wurden, um die ökologische Qualität des Fließgewässers in Teilbereichen zu verbessern. Die Bewirtschaftung der Teiche obliegt dem Grünflächenamt Köln.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Vedder (rafael.vedder@steb-koeln.de) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Henning Werker